

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952 1 Berlin, den 7. November 1952 |

Nr. 155

Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 52	Richtlinien über die Organisierung des Arbeitsschutzes und der Hygiene sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Arbeitsschutzorgane in den Betrieben des Hüttenwesens und des Erzbergbaues .....	1133
30. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 102 — Huf- und Klauenbeschlag .....	1135
30. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 613 — Anstricharbeiten unter Anwendung des Spritz- und Tauchverfahrens .....	1136
28. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 732 — Umgang mit verflüssigtem Chlor .....	1138

### Richtlinien über die Organisierung des Arbeitsschutzes und der Hygiene sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Arbeitsschutzorgane in den Betrieben des Hüttenwesens und des Erzbergbaues.

Vom 30. Oktober 1952

Auf Grund des § 43 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) und der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit über die Organisierung des Arbeitsschutzes und der Hygiene sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Arbeitsschutzorgane in den Betrieben des Hüttenwesens und des Erzbergbaues folgendes bestimmt:

## Abschnitt I

#### Organisierung des Arbeitsschutzes und der Hygiene in den Betrieben

## § 1

Auch auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Hygiene im Betriebe trägt der Werkdirektor oder Werkleiter die Gesamtverantwortung. Die Schaffung einwandfreier und sicherer Arbeitsbedingungen ist die Voraussetzung für die volle Entfaltung der Tätigkeit der Arbeiter und Angestellten im Betriebe entsprechend ihren Fähigkeiten.

## § 2

Bei der Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Hygiene im Betriebe hat der Arbeitsdirektor oder der Leiter der Abteilung für Arbeit den Werkdirektor oder Werkleiter zu unterstützen. Dem Arbeitsdirektor oder dem Leiter der Abteilung für Arbeit des Betriebes ist ein Arbeitsschutzbeauftragter haupt- oder nebenberuflich beizugeben.

## § 3

Gegenüber den staatlichen und gewerkschaftlichen Organen für den Arbeitsschutz und das Gesundheitswesen sowie den Organen für die technische Sicherheit im Betriebe wird die Stellung des Arbeitsschutzbeauftragten wie folgt klargestellt:

1. Die staatlichen Organe für den Arbeitsschutz (Arbeitsschutzinspektionen) üben die Kontrolle

über die Anwendung und Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und der Hygiene in den Betrieben aus.

2. Die gewerkschaftlichen Organe des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzkommissionen) haben die Werkdirektoren oder Werkleiter und die in ihrem Auftrage tätigen Arbeitsschutzbeauftragten zu beraten und die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren. Sie sind somit für ihre Tätigkeit nicht dem Werkdirektor oder Werkleiter, sondern der Betriebsgewerkschaftsleitung gegenüber verantwortlich. Der Werkdirektor oder Werkleiter darf den Vorsitzenden der Arbeitsschutzkommission bzw. den Arbeitsschutzobmann nicht mit den ihm obliegenden Aufgaben des Arbeitsschutzes und der Hygiene im Betriebe beauftragen.
3. Den Organen der Gesundheitsverwaltung obliegt nach § 11 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft die Betreuung und Überwachung des Gesundheitsschutzes für die Beschäftigten in den Betrieben.
4. Die Tätigkeit der Organe für die technische Sicherheit im Betriebe ist auf die Aufgaben beschränkt, die sich aus den Richtlinien vom
5. März 1952 über die Organisierung, der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen